



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 02.07.2014 – 41. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

256. Emeritierungsrichtlinie des Senats

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 die nachstehende Emeritierungsrichtlinie beschlossen:

Gesetzliche Grundlage für die Emeritierung von UniversitätsprofessorInnen ist **§ 163 BDG** idF BGBl I 130/2003. Dieser lautet wie folgt:

- (1) Der Universitätsprofessor gemäß § 161a tritt mit Ablauf des Studienjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.
- (2) Das Amt der Universität kann mit Zustimmung des Universitätsprofessors verfügen, daß an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Emeritierung gemäß Abs. 5 tritt. Voraussetzung dafür ist, daß wegen des Bedarfs in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und wegen der besonderen Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse der Universität an einer Weiterverwendung des Professors besteht.
- (3) Eine Verfügung gemäß Abs. 2 darf spätestens in dem Studienjahr getroffen werden, in dem der Universitätsprofessor das 64. Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Verfügung gemäß Abs. 2 ist nur zulässig, wenn der Senat den Bedarf der Universität und auf Grund der Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre das besondere Interesse an einer Weiterverwendung des Professors bestätigt.
- (5) Im Falle einer Verfügung gemäß Abs. 2 ist der Professor von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung). Die Emeritierung hat der Zustimmungserklärung des Professors entsprechend mit Ablauf des Studienjahres zu erfolgen, in dem der Professor
 1. das 66. oder 67. Lebensjahr oder
 2. das 68. Lebensjahr vollendet.

Präambel

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, im Sinne der Sicherung von Transparenz und Klarheit bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben die Anforderungen an die Antragstellung, an den Bedarf, an die Qualifikation und an das Verfahren im Senat zu präzisieren. Dabei verfolgt der Senat die zentrale Intention mit dem Rechtsinstitut der Emeritierung besondere Leistung und Expertise wertzuschätzen sowie das Besondere im Sinn eines Nutzens für die

Person und für die Institution zu erhalten. Bezweckt ist nicht, Pensionierungen regelmäßig oder als Privilegium hinaus zu schieben, sondern wichtige und impulsgebende Stärken für die Universität Wien zu erhalten und zu verhindern, dass fruchtbare laufende Entwicklungen aus rein formalen Gründen gestoppt werden. Der Fokus der Beurteilung wird daher auf eine Leistungsprognose für die beantragte Emeritierungszeit gelegt, und es wird eine umfassende und stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit einer Weiterführung des aktiven Dienstverhältnisses für ein bis drei Jahre verlangt.

§ 1 Zusammenfassung der zentralen Parameter der gesetzlichen Vorgaben

(1) Das Gesetz verlangt für die Emeritierung das Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. besondere Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in Forschung und Lehre,
2. besonderen Bedarf der Universität an einer zeitlich begrenzten Fortführung ihrer oder seiner Lehr- und Forschungsleistung und
3. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen in Z 1 und 2 ein besonderes Interesse der Universität an der Weiterverwendung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(2) Bei der Beurteilung von Anträgen sind daher folgende Teilbereiche zu bewerten: besondere bisherige Leistungen in Forschung (1) und Lehre (2), besonderer weiterer Bedarf in Forschung (3) und Lehre (4) und deshalb ein besonderes Interesse der Universität an der Weiterverwendung (5).

(3) Das Vorliegen des besonderen Interesses der Universität (Abs 2) muss vom Senat bestätigt werden. Ohne diese Bestätigung kann die beantragte Emeritierung vom Amt der Universität, d.h. vom Rektor, nicht verfügt werden.

§ 2 Beurteilungskriterien

(1) Das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen ist anhand der in den folgenden Absätzen genannten Indikatoren zu prüfen. Ihr Gewicht, insbesondere auch im Verhältnis zueinander, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung der bisher erbrachten Leistungen ist grundsätzlich das Lebenswerk als Ganzes zu betrachten. Der Schwerpunkt der Beurteilung soll aber auf den letzten fünf Jahren liegen. Die in dieser Zeit erbrachten Leistungen bilden die wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Aktivität im beantragten Emeritierungszeitraum.

(3) Relevante Indikatoren für herausragende Forschungsleistungen sind:

- a. herausragende Publikationen,
- b. herausragende Forschungsprojekte,
- c. besondere Sichtbarkeit und Aktivitäten in der Scientific Community sowie
- d. Preise und Ehrungen.

(4) Relevante Indikatoren für herausragende Leistungen in der Lehre sind:

- a. qualitativ hochwertige Beiträge zur Lehre oder Lehrentwicklung,
- b. besonderes Engagement in der Lehre, das verschiedene Gesichtspunkte umfassen kann (z.B. hohe Zahl aufwändiger und/oder wichtiger Basislehrveranstaltungen, besonders gute Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, konzeptuelle Arbeit an Curricula, SPL-Tätigkeit, etc.).

(5) Relevante Indikatoren für den besonderen Bedarf in der Forschung sind herausragende, laufende oder konkret geplante Forschungsvorhaben und Forschungsprojekte für die Emeritierungszeit.

(6) Relevante Indikatoren für den besonderen Bedarf in der Lehre sind herausragende, laufende oder konkret geplante besondere Beiträge zur Qualität der Lehre oder Lehrentwicklung für die Emeritierungszeit.

§ 3 Verfahren

(1) Die besonderen Leistungen in Forschung und Lehre (§ 1 Abs 1 Z 1) sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller darzulegen und zu begründen. Vorzulegen sind:

1. Lebenslauf,
2. Schriftenverzeichnis,
3. Liste aller bisherigen und aktuellen Aktivitäten in der Scientific Community, die eine Beurteilung der wissenschaftlichen Verdienste ermöglichen,
4. Beschreibung der Leitung abgeschlossener Projekte, aktueller Projekte und der geplanten Fortführung begonnener Forschungsprojekte,
5. Konzept mit einer konkreten Agenda für den Emeritierungszeitraum (Projektplan),
6. Liste der Lehraktivitäten,
7. Lehrevaluationen,
8. für die nächsten Jahre konkret geplante Lehrkonzepte,
9. zwei Konzepte eigener Lehrveranstaltungen (exemplarisch nach hoher Lehrqualität ausgewählt),
10. ein Gutachten der Studienvertretung über die Lehrleistung, sowie
11. Stellungnahmen der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit und der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters zur Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers und zur Bedeutung seiner Leistungen und Vorhaben für die jeweilige Organisationseinheit. Darin ist darzulegen, worin das spezifische Potential der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Universität liegt und warum dieses einen Bedarf an seiner zeitlich begrenzten Weiterverwendung begründet. Auch zur besonderen Qualifikation in der Leitung von Forschungsteams ist Stellung zu nehmen. Die Studienvertretung kann sich auch zu diesen Umständen äußern.

(2) Der Antrag sollte spätestens im Oktober des Studienjahres eingebracht werden, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller das 64. Lebensjahr vollendet und in dem daher die Verfügung zu treffen ist.

(3) Eine ständige Arbeitsgruppe des Senats sichtet die Anträge und trifft eine Vorbeurteilung, ob die Emeritierung nach den vorliegenden Unterlagen grundsätzlich in Frage kommt. Der Senat hat darüber Beschluss zu fassen.

(4) Kommt nach dem Beschluss des Senats eine Emeritierung grundsätzlich in Frage, werden mindestens zwei externe Gutachten von Fachexpertinnen oder Fachexperten in Auftrag gegeben. Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe im Namen des Senats weitere Informationen einholen (z.B. durch Einladung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einer Präsentation oder zu einem Gespräch). Auf Grund des Antrags, seiner Beilagen, der vom Senat eingeholten Gutachten und allfälliger zusätzlicher Informationen erstellt die Arbeitsgruppe einen Entwurf für eine begründete Stellungnahme des Senats gemäß § 1 Abs 3.

Die Senatsvorsitzende:
K u c s k o - S t a d l m a y e r